



TSG 1882 Ziegelhausen e.V.

Geschäftsstelle: Neckarweg 2, 69118 Heidelberg, Telefon: (06221) 890 27 27, E-Mail: vorstand@tsg-ziegelhausen.de, Web: www.tsg-ziegelhausen.de

Hygienekonzept

für die Durchführung des Sportbetriebes im Geltungsbereich der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (Stand 3. Juni 2021)

Nach den Regelungen der seit 3. Juni 2021 geltenden geänderten Fassung der Corona-Verordnung Baden-Württemberg ist Sportbetrieb mit zunehmend weniger Einschränkungen und Auflagen möglich. Die Verordnung definiert in Abhängigkeit von regionalen Inzidenzwerten (7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner) verschiedene Öffnungsstufen. In Heidelberg gelten derzeit Öffnungsstufe 3 und die zusätzliche Sonderregelung für Regionen, in denen an 5 aufeinanderfolgenden Tagen eine 7-Tages-Inzidenz von 35 unterschritten wird. Seit dem 7. Juni 2021 sind die Sporthallen wieder geöffnet.

Es gelten folgende Regeln:

1. Was ist erlaubt?

Die Beschränkung auf kontaktarmen und kontaktlosen Sport ist entfallen.

Daher können weiterhin alle in unserem Verein angebotenen Sportarten ausgeübt werden.

Wir bitten unsere ÜbungsleiterInnen trotzdem, bei der Trainingsgestaltung außerhalb üblicher Spiel- und Trainingssituationen darauf zu achten, dass der Körperkontakt bei den Teilnehmenden auf ein Minimum beschränkt bleibt.

Mit der neuen Fassung der Verordnung sind auch Wettkämpfe in bestimmtem Rahmen wieder erlaubt. Die Durchführung von Freundschaftsspielen ohne oder mit nur wenigen Zuschauern ist also möglich.

2. Wie viele Teilnehmende sind erlaubt?

Unabhängig davon, ob die Veranstaltung im Freien oder in der Halle stattfindet, ist eine Person je angefangene 10 qm Übungsfläche zulässig. Für unsere Sportstätten bedeutet das folgende **Höchstgrenzen** (jeweils inklusive ÜbungsleiterInnen):

- Köpfelhalle (pro Hallendrittel, 405qm): 41 Personen

- Köpfelhalle (gesamte Halle, 1215 qm): 122 Personen
- Steinbachhalle (Wettkampfhalle, 405 qm): 41 Personen
- Steinbachhalle (Aula plus Mensa zusammen, 405 qm): 41 Personen
- Steinbachhalle (nur Aula, ca. 245 qm): 25 Personen
- Steinbachhalle (nur Mensa, ca. 160 qm): 16 Personen.

3. Wer darf teilnehmen und wie ist die Teilnahme zu dokumentieren?

Im Freien entfällt unter Geltung der Sonderregelungen für Regionen mit einer 7-Tages-Inzidenz von unter 35 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesungsnachweises.

Im Übrigen, d.h. in der Halle bei allen Teilnehmenden ab 7 Jahren, dürfen teilnehmen:

- Personen, die einen **vollständigen Impfschutz** gegen Corona nachweisen können. Dies erfordert die Vorlage eines Impfpasses, aus dem hervorgeht, dass die abschließende Coronaimpfung (in der Regel ist das die Zweitimpfung, nur bei dem Impfstoff von Johnson&Johnson die Erstimpfung) mindestens 14 Tage zurückliegt;
- Personen, die einen amtlichen Nachweis vorlegen, dass sie von einer Corona-Infektion **genesen** sind und dies nicht länger als 6 Monate zurückliegt;
- Personen, die einen **negativen Coronatest** nachweisen können, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt; nachgewiesen ist der Test dann, wenn entweder eine Bescheinigung von einem zugelassenen Testcenter oder von einer anderen geeigneten Stelle (Schule, Betriebsarzt o.ä.) vorgelegt wird. Bei SchülerInnen, die sich einen Testnachweis in der Schule ausstellen lassen, gilt dieser Testnachweis 60 Stunden. **Ein von dem Teilnehmenden selbst durchgeführter Laienselbsttest wird nicht anerkannt!**

Die Teilnehmenden sind bei jeder einzelnen Trainingseinheit in **Anwesenheitslisten** zu erfassen. Die Anwesenheitslisten enthalten den Namen sowie die Kontaktdaten (mindestens: Telefonnummer / E-Mail-Adresse; bei regelmäßig Teilnehmenden, deren Kontaktdaten bekannt sind, reicht einmalige Erfassung) und vermerken, ob der Teilnehmende geimpft, genesen oder getestet ist (regelmäßig Teilnehmende müssen die Impfung natürlich nur einmal nachweisen, bei Genesenen ist darauf zu achten, wann die 6-Monats-Frist nach der Infektion endet).

Die ÜbungsleiterInnen bzw. andere von den Abteilungen benannte Verantwortliche sind verpflichtet, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung lückenlos zu kontrollieren und dies auch zu dokumentieren. Sollte es in unseren Gruppen zu Ansteckungen kommen, müssen wir unsere Dokumentation ggf. beim Gesundheitsamt bzw. sonstigen Behörden vorlegen.

Untersagt ist die Teilnahme für Personen, die

- an Corona erkrankt sind oder bei denen der Verdacht einer Corona-Erkrankung besteht;
- Kontaktpersonen von Corona-Erkrankten oder Corona-Verdachtsfällen sind oder
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen.

4. **Dürfen wir als Verein Corona-Tests selbst durchführen?**

Nach der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg testpflichtige Mitglieder und Sporttreibende sowie „Anleitungspersonen“ im Sinne der Notbremse laut IfSG §28 b können nach Auffassung des Badischen Sportbundes zusätzlich zu öffentlich zugänglichen Schnelltests auch zur Laienanwendung gedachte Selbsttests durchführen. Allerdings müssen diese Selbsttests überwacht und bescheinigt werden und dürfen nicht älter als 24 Stunden sein. Vereine dürfen solche Bescheinigungen ausstellen oder diese Kompetenz an geeignete Dritte übertragen (die Übertragungsmöglichkeit ist in §5 Corona-VO BW explizit erwähnt). Geeignete Dritte werden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration folgendermaßen beschrieben: Diese sogenannten Anleitungspersonen müssen zuverlässig und in der Lage sein, die Gebrauchsanweisung des verwendeten Tests zu lesen und zu verstehen, die Testung zu überwachen, dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten, das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen sowie die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben auszustellen. Wichtig ist die Dokumentation des Tests und die Vorlage der Bescheinigung im Verein.

Grundsätzlich ist es also möglich, dass Teilnehmende unter Aufsicht solcher Anleitungspersonen (z.B. der ÜbungsleiterInnen) vor der Trainingseinheit Tests durchführen. Wir haben vom Sportkreis Heidelberg zu diesem Zweck auch eine niedrige dreistellige Anzahl von Tests zur Verfügung gestellt bekommen. Ob weitere Tests kostenlos gestellt werden, wissen wir nicht, es kann auch sein, dass wir weitere Tests kaufen müssten. Da zudem mit der Überwachung des Tests mehr Verantwortung verbunden ist als mit der bloßen Kontrolle einer bereits vorliegenden Bescheinigung, stellen wir es unseren Abteilungen / ÜbungsleiterInnen frei, ob diese selbst Tests durchführen wollen.

Wir appellieren deshalb dringend an unsere Mitglieder, vor der Trainingsteilnahme die öffentlich zugänglichen Testmöglichkeiten wahrzunehmen und bereits getestet zum Training zu erscheinen! Eltern und Schüler bitten wir darauf hinzuwirken, dass über die regelmäßig in den Schulen durchgeführten Tests Bescheinigungen eingeholt werden, die als Testnachweis vorgelegt werden können.

In Ziegelhausen / Schlierbach bestehen folgende öffentlichen Testmöglichkeiten:

- Testzentrum auf dem Kuchenblech

5. **Was ist sonst noch zu beachten?**

Folgende weitere Punkte sind zu beachten:

- Jeder nimmt auf eigenes Risiko am Sportbetrieb teil.
- Die Allgemeinen Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume) gelten auch beim Sport.
- Der Zutritt zum Sportgelände erfolgt nacheinander, ohne Warteschlangen unter Einhaltung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern. Beim Betreten des Sportgeländes sind vorhandene Hygieneeinrichtungen – z.B. Handdesinfektion – zu benutzen.

- Abseits des unmittelbaren Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
- Abseits des unmittelbaren Sportbetriebes ist eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske zu tragen, die nur Sporttreiben abgesetzt werden darf. Das gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
- Die Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen ist wieder möglich; wir bitten aber darum, auch hier die Abstandsgebote strikt einzuhalten. Bei Nutzung der Toiletten ist darauf zu achten, dass sie nicht geteilt werden und Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich möglichst nicht begegnen.
- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden, soweit das im Rahmen üblicher Trainings- und Spielsituationen möglich ist.
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- Sportgeräte, Schläger oder Bälle etc. werden, wo dies möglich ist, nur von einer Person benutzt und im Übrigen regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten, Schläger o.ä.) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit.